

Privilegium.

Nachdem bei Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unserm Allergnädigsten Herrn, der Buchhändler Friedrich Maurer allhier angezeigt hat, daß er nachbenannte Schrift:

Allgemeines Vieharzneibuch, oder Unterricht, wie der Landmann seine Pferde, sein Rindvieh, seine Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde aufziehen, warten und füttern, und ihre Krankheiten erkennen und heilen soll, von Joh. Nicolaus Koblwes,

in Verlag genommen habe, und dazu eines ausschließenden Privilegii zu ungefränkter Erhaltung seines Eigenthums, und zur Deckung, wegen der darauf gewandten beträchtlichen Kosten, bedürfe: Als haben Seine Königl. Majestät diesem allerunterthänigsten Gesuch in Gnaden statt gegeben, und ertheilen hiemit dem Buchhändler Friedrich Maurer allhier das gebetene Privilegium, dergestalt und also: daß außer ihm und seinen Erben innerhalb Zwanzig Jahren, vom Dato dieses Privilegii an gerechnet, niemand bei Einhundert Dukaten Strafe, wovon die eine Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte aber dem Impetranten und seinen Erben zu entrichten ist, berechtigt seyn soll, vorgedachtes Buch weder ganz, noch zum Theil, noch auch nur Auszugsweise, oder unter einem andern Titel verfaßt, in den Preussischen Staaten nach-

drucken, oder die außerhalb derselben in einer der vorbenannten Arten nachgedruckten Exemplare einzuführen, und heimlich oder öffentlich zu verkaufen. Seine Königl. Majestät wollen auch den Buchhändler Friedrich Maurer und dessen Erben bei diesem Privilegio die erwähnten Zwanzig Jahre hindurch, gegen jedermanns Eingriffe schützen, wogegen aber auch derselbe und dessen Erben, bei Verlust des Privilegii, schuldig seyn sollen, nicht nur oben erwähntes Buch um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern auch von demselben jetzt und bei künftigen neuen Auflagen zwei Exemplarien an das Königl. Lehns-Archiv, und außerdem die gewöhnlichen Exemplarien an die Königl. Bibliothek abzuliefern. Urkundlich unter dem größern Lehns-Siegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb. Lehns-
Departement.

N e c k.